

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/21 2008/08/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;
68/02 Sonstiges Sozialrecht;

Norm

AIVG 1977 §25 Abs2;
AMPFG 1994 §5b;
ASVG §111;
ASVG §33 idF 2007/I/031;
B-VG Art130 Abs2;
B-VG Art140;
B-VG Art18;
VwRallg;

1. ASVG § 111 heute
2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
-
1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 18 heute
 2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der M Gesellschaft m.b.H. in R, vertreten durch Holter - Wildfellner Rechtsanwälte GmbH in 4710 Grieskirchen, Rossmarkt 21, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 29. April 2008, Zl. LGSOÖ/2008-0566-4-000241-8, betreffend Sonderbeitrag gemäß § 25 Abs. 2 AIVG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der M Gesellschaft m.b.H. in

R, vertreten durch Holter - Wildfellner Rechtsanwälte GmbH in 4710 Grieskirchen, Rossmarkt 21, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 29. April 2008, Zl. LGSOÖ/2008-0566-4-000241-8, betreffend Sonderbeitrag gemäß Paragraph 25, Absatz 2, AIVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Am 11. Jänner 2008 informierte das Finanzamt Braunau Ried Schärding das Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Regionale Geschäftsstelle Schärding (in der Folge: AMS Schärding), schriftlich über Verletzungen der Meldepflicht gemäß § 50 AIVG durch GG, WG und GD. Im Zuge einer Kontrolle am 10. Jänner 2008 um 8:24 Uhr seien GG, WG und GD auf der Baustelle des Privathauses AG bei Estricharbeiten für die Beschwerdeführerin (ein einschlägig tätiges Unternehmen) angetroffen worden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle seien sie im Bezug von Leistungen nach dem AIVG gestanden. Am 11. Jänner 2008 informierte das Finanzamt Braunau Ried Schärding das Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Regionale Geschäftsstelle Schärding (in der Folge: AMS Schärding), schriftlich über Verletzungen der Meldepflicht gemäß Paragraph 50, AIVG durch GG, WG und GD. Im Zuge einer Kontrolle am 10. Jänner 2008 um 8:24 Uhr seien GG, WG und GD auf der Baustelle des Privathauses AG bei Estricharbeiten für die Beschwerdeführerin (ein einschlägig tätiges Unternehmen) angetroffen worden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle seien sie im Bezug von Leistungen nach dem AIVG gestanden.

Mit Bescheid des AMS Schärding vom 11. März 2008 wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Sonderbeitrages zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe von EUR 777,54 verpflichtet. Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die arbeitslos gemeldeten GG, WG und GD auf der Baustelle AG bei Tätigkeiten für die Beschwerdeführerin betreten worden seien. Alle drei seien zum Zeitpunkt der Betretung nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass "zeitgerecht" in § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG im Sinne der zur Zeit seiner Einführung mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 geltenden Rechtslage zu verstehen und daher eine Anmeldung bis eine Woche nach Aufnahme der Tätigkeit zulässig sei. Durch die Verschärfung der Anmeldebestimmungen des § 33 ASVG mit 1. Jänner 2008 sei § 25 Abs. 2 AIVG nicht abgeändert worden. Die Anmeldung sei am 10. Jänner 2008 um 8:33 Uhr und somit rechtzeitig erfolgt. Die Bestimmung stelle im Übrigen eine lex imperfecta dar. § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG sei eine Verwaltungsstrafnorm und könne daher gegenüber einer juristischen Person nicht vollzogen werden. Die Norm setze ein Verschulden voraus, ein solches sei jedoch nicht gegeben. Bezüglich der Höhe des Sonderbeitrags führte die Beschwerdeführerin aus, es könne nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Arbeitslosengeld nur das rückgefordert werden, was auch ausbezahlt worden sei. Im gegenständlichen Fall seien von der Beschwerdeführerin Sonderbeiträge für sechs Wochen, von den betroffenen Arbeitnehmern aber wesentlich weniger zurückgefordert worden. Die Höhe des vorgeschriebenen Sonderbeitrags habe sich an den Zeiten, für die Arbeitslosengeld rückgefordert werde, zu orientieren. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass "zeitgerecht" in Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG im Sinne der zur Zeit seiner Einführung mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 geltenden Rechtslage zu verstehen und daher eine Anmeldung bis eine Woche nach Aufnahme der Tätigkeit zulässig sei. Durch die Verschärfung der Anmeldebestimmungen des Paragraph 33, ASVG mit 1. Jänner 2008 sei Paragraph 25, Absatz 2, AIVG nicht abgeändert worden. Die Anmeldung sei am 10. Jänner 2008 um 8:33 Uhr und somit rechtzeitig erfolgt. Die Bestimmung stelle im Übrigen eine lex imperfecta dar. Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG sei eine Verwaltungsstrafnorm und könne daher gegenüber einer juristischen Person nicht vollzogen werden. Die Norm setze ein Verschulden voraus, ein solches sei jedoch nicht gegeben. Bezüglich der Höhe des Sonderbeitrags führte die Beschwerdeführerin aus, es könne nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Arbeitslosengeld nur das rückgefordert werden, was auch ausbezahlt worden sei. Im

gegenständlichen Fall seien von der Beschwerdeführerin Sonderbeiträge für sechs Wochen, von den betroffenen Arbeitnehmern aber wesentlich weniger zurückgefordert worden. Die Höhe des vorgeschriebenen Sonderbeitrags habe sich an den Zeiten, für die Arbeitslosengeld rückgefordert werde, zu orientieren.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der Beschwerdeführerin keine Folge. Begründend führte sie nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, dass entgegen der Berufungseinwendungen der begrenzte Anspruchsverlust in § 25 Abs. 2 AIVG die leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit und keine Strafe sei. Die Vorschreibung des Sonderbeitrags stelle daher keine Bestrafung dar. Die Änderung des § 33 ASVG sei mit BGBl. I Nr. 33/2007 bereits am 29. Juni 2007 kundgemacht worden. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der Beschwerdeführerin keine Folge. Begründend führte sie nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, dass entgegen der Berufungseinwendungen der begrenzte Anspruchsverlust in Paragraph 25, Absatz 2, AIVG die leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit und keine Strafe sei. Die Vorschreibung des Sonderbeitrags stelle daher keine Bestrafung dar. Die Änderung des Paragraph 33, ASVG sei mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2007, bereits am 29. Juni 2007 kundgemacht worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, eine Gegenschrift erstattet und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 3 lit. a AIVG gilt insbesondere nicht als arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht. Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG gilt insbesondere nicht als arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht.

§ 25 Abs. 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 104/2007 lautet: Paragraph 25, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet:

1. "(2) Absatz 2, Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar." Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, b, oder d durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (Paragraph 50,)), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 2, des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 315 aus 1994,) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar."

§ 33 Abs. 1 und 1a ASVG in der seit 1. Jänner 2008 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 31/2007 lauten: Paragraph 33, Absatz eins und eins a ASVG in der seit 1. Jänner 2008 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, lauten:

1. "(1) Absatz eins, Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(mel)dung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so

erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer,

die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der

Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und

2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben

Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung)."

Die Beschwerdeführerin zieht nicht in Zweifel, dass die bei Arbeiten angetroffenen Personen als Dienstnehmer beschäftigt und daher zur Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 iVm Abs. 2 ASVG anzumelden waren. Sie gesteht ferner zu, dass die Anmeldung der Dienstnehmer bei der zuständigen Krankenkasse am 10. Jänner 2008 erst um 8:33 Uhr erfolgte, die Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Kontrolle um 8:24 Uhr also noch nicht angemeldet gewesen sind. Sie bestreitet jedoch, dass die Anmeldung nicht zeitgerecht im Sinne des § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin zieht nicht in Zweifel, dass die bei Arbeiten angetroffenen Personen als Dienstnehmer beschäftigt und daher zur Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG anzumelden waren. Sie gesteht ferner zu, dass die Anmeldung der Dienstnehmer bei der zuständigen Krankenkasse am 10. Jänner 2008 erst um 8:33 Uhr erfolgte, die Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Kontrolle um 8:24 Uhr also noch nicht angemeldet gewesen sind. Sie bestreitet jedoch, dass die Anmeldung nicht zeitgerecht im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG erfolgt sei.

Ob die Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung "zeitgerecht" im Sinne des § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG erfolgte, richtet sich nach den zeitraumbezogen in Geltung befindlichen einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Insofern liegt eine dynamische Verweisung, und zwar auf eine Norm desselben Rechtssetzungsorganes, vor. Eine solche ist zulässig, sofern die verweisende Norm das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt festlegt (vgl. die bei Mayer, B-VG4, 138 zu Art. 18 B-VG wiedergegebene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs). Ob die Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung "zeitgerecht" im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG erfolgte, richtet sich nach den zeitraumbezogen in Geltung befindlichen einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Insofern liegt eine dynamische Verweisung, und zwar auf eine Norm desselben Rechtssetzungsorganes, vor. Eine solche ist zulässig, sofern die verweisende Norm das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt festlegt vergleiche , die bei Mayer, B-VG4, 138 zu Artikel 18, B-VG wiedergegebene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs).

Dies ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hier der Fall, da in § 25 Abs. 2 AIVG eindeutig auf jene sozialversicherungsrechtliche Norm Bezug genommen wird, die die Anmeldung von Pflichtversicherten durch den Dienstgeber vorschreibt, nämlich § 33 ASVG; dass diese Vorschrift in § 25 Abs. 2 AIVG nicht ausdrücklich genannt wird, macht die Verweisung nicht verfassungswidrig unbestimmt (vgl. etwa das zu § 320 StGB ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 1991, Zlen. G 280/91, G 281/91 und G 325/91, Slg.Nr. 12.947, mwN). Dies ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hier der Fall, da in Paragraph 25, Absatz 2, AIVG eindeutig auf jene sozialversicherungsrechtliche Norm Bezug genommen wird, die die Anmeldung von Pflichtversicherten durch den Dienstgeber vorschreibt, nämlich Paragraph 33, ASVG; dass diese Vorschrift in Paragraph 25, Absatz 2, AIVG nicht ausdrücklich genannt wird, macht die Verweisung nicht verfassungswidrig unbestimmt vergleiche , etwa das zu Paragraph 320, StGB ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 1991, Zlen. G 280/91, G 281/91 und G 325/91, Slg.Nr. 12.947, mwN).

Nach dem seit 1. Jänner 2008 geltenden § 33 Abs. 1 ASVG idF BGBl. I Nr. 31/2007 hat der Dienstgeber die Meldung vor

Arbeitsantritt des Dienstnehmers vorzunehmen. Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, dass § 13 Abs. 2 der Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse 2007 eine Meldefrist von sieben Tagen vorsieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass auch diese Bestimmung zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht mehr in Geltung war (vgl. die 1. Änderung der Satzung 2007, Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung Nr. 127/2007, in Kraft getreten am 1. Jänner 2008, womit eine gänzliche Neufassung des § 13 leg. cit. erfolgte). Nach dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Paragraph 33, Absatz eins, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, hat der Dienstgeber die Meldung vor Arbeitsantritt des Dienstnehmers vorzunehmen. Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, dass Paragraph 13, Absatz 2, der Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse 2007 eine Meldefrist von sieben Tagen vorsieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass auch diese Bestimmung zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht mehr in Geltung war vergleiche , die 1. Änderung der Satzung 2007, Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung Nr. 127 aus 2007,, in Kraft getreten am 1. Jänner 2008, womit eine gänzliche Neufassung des Paragraph 13, leg. cit. erfolgte).

Die Meldung durch die Beschwerdeführerin erfolgte somit nicht zeitgerecht im Sinne des § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG. Die Meldung durch die Beschwerdeführerin erfolgte somit nicht zeitgerecht im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG.

Die Beschwerdeführerin macht darüber hinaus geltend, dass es sich bei § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG um eine Verwaltungsstrafbestimmung handle und daher eine Bestrafung nach dieser Vorschrift zumindest Fahrlässigkeit voraussetze. Ein fahrlässiges Handeln der Beschwerdeführerin liege aber nicht vor. Die Beschwerdeführerin macht darüber hinaus geltend, dass es sich bei Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG um eine Verwaltungsstrafbestimmung handle und daher eine Bestrafung nach dieser Vorschrift zumindest Fahrlässigkeit voraussetze. Ein fahrlässiges Handeln der Beschwerdeführerin liege aber nicht vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. Juni 2000, Zl. G 78/99 ua, Slg.Nr. 15.850, zu § 25 Abs. 2 AIVG ausgesprochen, dass der in § 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz AIVG angeordnete begrenzte Anspruchsverlust die leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit und keine Strafe ist. Es werde nicht ein sozialschädliches Verhalten sanktioniert, sondern die Ungewissheit über den Bestand eines Leistungsanspruchs sachlich gerechtfertigt zu Lasten desjenigen gewertet, der sie durch die Unterlassung der Anzeige ausgelöst hat. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. Juni 2000, Zl. G 78/99 ua, Slg.Nr. 15.850, zu Paragraph 25, Absatz 2, AIVG ausgesprochen, dass der in Paragraph 25, Absatz 2, erster und zweiter Satz AIVG angeordnete begrenzte Anspruchsverlust die leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit und keine Strafe ist. Es werde nicht ein sozialschädliches Verhalten sanktioniert, sondern die Ungewissheit über den Bestand eines Leistungsanspruchs sachlich gerechtfertigt zu Lasten desjenigen gewertet, der sie durch die Unterlassung der Anzeige ausgelöst hat.

Nichts anderes gilt im Ergebnis hinsichtlich der hier gegenständlichen Vorschreibung: § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG sieht einen besonderen Beitrag zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung in bestimmten Fällen vor (vgl. zu einem solchen besonderen Beitrag etwa auch § 5b AMPFG). Schon dem Gesetzeswortlaut nach handelt es sich um eine beitragsrechtliche Regelung. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes davon aus, dass es sich auch bei der Sanktion des § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG um keine Strafe handelt, sondern um einen lediglich eine besondere Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung normierenden Tatbestand. Nichts anderes gilt im Ergebnis hinsichtlich der hier gegenständlichen Vorschreibung: Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG sieht einen besonderen Beitrag zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung in bestimmten Fällen vor vergleiche , zu einem solchen besonderen Beitrag etwa auch Paragraph 5 b, AMPFG). Schon dem Gesetzeswortlaut nach handelt es sich um eine beitragsrechtliche Regelung. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes davon aus, dass es sich auch bei der Sanktion des Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG um keine Strafe handelt, sondern um einen lediglich eine besondere Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung normierenden Tatbestand.

Daher liegt im Hinblick auf § 111 ASVG, der das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung unter Strafe stellt, keine Doppelbestrafung vor. Auch ist keine Unzuständigkeit der belangten Behörde, weil, wie die Beschwerdeführerin vermeint, auf Grund von § 51 VStG der Unabhängige Verwaltungssenat über die Berufung in einem Verwaltungsstrafverfahren zu entscheiden gehabt hätte, gegeben. Daher liegt im Hinblick auf Paragraph 111, ASVG, der das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung unter Strafe stellt, keine Doppelbestrafung vor. Auch ist keine Unzuständigkeit der belangten Behörde, weil, wie die Beschwerdeführerin vermeint, auf Grund von Paragraph 51,

VStG der Unabhängige Verwaltungssenat über die Berufung in einem Verwaltungsstrafverfahren zu entscheiden gehabt hätte, gegeben.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung von Dienstnehmern schon vor Beginn der Arbeitsleistung soll sicherstellen, dass unangemeldete Schwarzarbeit leichter erkennbar wird und diese damit erschweren. Die an eine Verletzung dieser Meldepflicht anknüpfenden erhöhten Beiträge nach § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG führen im Ergebnis dazu, dass jene Arbeitgeber, bei denen die Betriebskontrolle zur Aufdeckung von Schwarzarbeit erforderlich gewesen ist, einen dementsprechend erhöhten Beitrag zur Finanzierung des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwandes leisten müssen. Verfassungsrechtliche Bedenken hat der Verwaltungsgerichtshof weder gegen die dieser Regelung (wenngleich pauschalierend und daher vergrößernd) zugrundegelegte Annahme über eine durchschnittliche Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses, noch gegen die Höhe der Sonderbeiträge. Ein Verschulden des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung dieser Beitragsverpflichtung. Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung von Dienstnehmern schon vor Beginn der Arbeitsleistung soll sicherstellen, dass unangemeldete Schwarzarbeit leichter erkennbar wird und diese damit erschweren. Die an eine Verletzung dieser Meldepflicht anknüpfenden erhöhten Beiträge nach Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG führen im Ergebnis dazu, dass jene Arbeitgeber, bei denen die Betriebskontrolle zur Aufdeckung von Schwarzarbeit erforderlich gewesen ist, einen dementsprechend erhöhten Beitrag zur Finanzierung des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwandes leisten müssen. Verfassungsrechtliche Bedenken hat der Verwaltungsgerichtshof weder gegen die dieser Regelung (wenngleich pauschalierend und daher vergrößernd) zugrundegelegte Annahme über eine durchschnittliche Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses, noch gegen die Höhe der Sonderbeiträge. Ein Verschulden des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung dieser Beitragsverpflichtung.

Hinsichtlich der Höhe des Sonderbeitrags räumt § 25 Abs. 2 dritter Satz AIVG der Behörde - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nach seinem klaren Wortlaut im Übrigen kein Ermessen ein. Hinsichtlich der Höhe des Sonderbeitrags räumt Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz AIVG der Behörde - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nach seinem klaren Wortlaut im Übrigen kein Ermessen ein.

Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 21. Jänner 2009

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008080117.X00

Im RIS seit

22.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>